

Bekanntmachung

über das Wahlrecht bei den Kommunalwahlen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) 2020 von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen

Hiermit unterrichte ich die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht nach § 23 des Meldegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen, dass sie die Möglichkeit haben, sich auf Antrag nach § 12 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.

Der Antrag muss bis zum 16. Tag vor dem Wahltag beim Oberbürgermeister, also

bis zum 28.08.2020

bei der

**Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik
In den Haesen 84, 47198 Duisburg**

eingegangen sein.

Nach § 12 Abs. 8 der KWahlO muss der Antrag Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In diesem Antrag hat die/der Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis zur Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung über ihre/seine Staatsangehörigkeit, ihre/seine Anschrift in der Gemeinde und dass sie/er am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Oberbürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.

Ein/e behinderte/r wahlberechtigte/r Unionsbürger/in kann sich einer Hilfsperson bedienen, die an Eides statt versichert, dass sie den Antrag nach den Angaben der/des Wahlberechtigten ausgefüllt hat.

Duisburg, den 02.08.2020

L i n k
Oberbürgermeister